

Herr **Max Kretschmann**: Meine Herren, ich habe eigentlich nichts hinzuzufügen. Ich würde jetzt Schluß der Debatte und Abstimmung über den von mir gestellten Antrag beantragen.

Vorsitzender: Es sind noch zum Worte gemeldet die Herren Ernst, Landsberger und Kreyenberg.

Herr **Georg Ernst** (Berlin) [zur tatsächlichen Richtigstellung]: Ich habe nur eine kurze Bemerkung auf die Äußerung des Herrn Keimling zu machen, daß der Technikerverein berechtigt wäre, »die Hütte« mit 15 % weiterzugeben. Der Technikerverein ist nicht von mir berechtigt, dieses Werk mit 15 % an seine Mitglieder abzugeben. Ich wäre Herrn Keimling sehr dankbar, wenn er mir die nötigen Unterlagen bezüglich dessen, was er hier mitgeteilt hat, zugänglich machen wollte, damit ich in der Lage bin, die weiteren Schritte zu unternehmen. — (Zuruf des Herrn Keimling.)

Herr **Adolf Landsberger** (Breslau): Meine Herren, ein außerordentlich peinliches Moment liegt in dem Ausnahmangebot des Verlags an Behörden, Institute und Vereine, wenn die absolute Unmöglichkeit für den Sortimenter besteht, auch so liefern zu können, sei es auch unter den für ihn ungünstigsten Bedingungen. Das wirkt oft auf alte Beziehungen sehr störend ein. Es ist außerordentlich mißlich, wenn eine Behörde an das Sortiment herantritt, mit dem sie vielleicht jahrzehntelang in Fühlung gestanden hat, oder wenn ein Privater, dem das Sortiment jahrelang geliefert hat, kommt und sagt: ich habe hier ein Angebot von einem Verlage erhalten; willst du mir das nicht liefern? Dann muß das Sortiment heute sagen: das kann ich nicht. Der Sortimenter würde ja, um der ihn beschämenden Antwort: »ich kann nicht liefern«, überhoben zu sein, gern ohne Verdienst liefern; aber daß er überhaupt nicht liefern kann, ist im Provinzialverein der Schlesischen Buchhändler als eine schwere Schädigung des Sortiments empfunden worden, und das hat uns veranlaßt, den Antrag zu stellen, hinter § 12 einzufügen — ich muß es hier anführen, weil es hierher gehört —:

Bei direkten Angeboten an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen nach § 11 und 12 soll der Verleger die Sortimenter stets in den Stand setzen, zu den angegebenen Vorzugspreisen auch liefern zu können.

Herr **Georg Kreyenberg** (Berlin): Meine Herren, die Verleger, die amtlichen Verlag haben und mit Behörden arbeiten, können unmöglich auf die Forderung des Sortiments eingehen, darauf zu verzichten, auch anderen Behörden diesen Verlag liefern zu können; denn die Behörden, die derartige Werke herausgeben, haben in vielen Fällen gar keine nachgeordneten Behörden. Ich erlaube mir, einzelne Beispiele anzuführen. Das Handbuch für den preussischen Staat wird vom Zivilkabinett herausgegeben. Das Zivilkabinett hat keine untergeordneten Behörden. Wer sind nun die Abnehmer? Das sind auch sämtliche preussischen Behörden, die nicht bei der Herausgabe beteiligt sind. Das Reichsamt des Innern hat auch keine abhängigen, unteren Behörden. Es gibt eine ganze Reihe von nautischen Publikationen heraus, die zum Teil in Carl Heymanns Verlag, zum Teil bei Georg Reimer erscheinen; es hat keine nachgeordneten Behörden, vielmehr sind es Navigationschulen und Behörden wie das Reichsmarineamt. Der Verleger muß unter allen Umständen befugt sein, an diese Behörden, die an der Herausgabe nicht beteiligt sind, zu Vorzugspreisen zu liefern. Dieses Recht kann er sich nicht nehmen lassen. Soll ihm das durch die Verkaufsordnung entzogen werden, so muß er die Konsequenz ziehen und erklären: diese Veröffentlichungen sind nicht mehr im Buchhandel zu haben. Das habe ich getan bei dem Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung. Das ist nicht mehr im Buchhandel zu haben. Ich bin damals gezwungen worden, den Rabatt aufzuheben, weil das Ministerialblatt für die innere Verwaltung auch ohne Rabatt gegeben wird. Ich bin zum Börsenvereinsvorstand gegangen, Herr Dr. Bollert hat mir diese Maßnahme angeraten. Dazu werden sich die Verleger, die amtliche Sachen vertreiben, auch gezwungen sehen.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 76. Jahrgang.

Nun möchte ich zu dem Punkte sprechen, daß der Verleger gehalten sein soll, regelmäßig Ankündigungen zu erlassen, wenn er einer Gruppe von Behörden Vorzugspreise einräumt. In der früheren Vorlage stand: in diesem Falle ist der Verleger gehalten, »sofern es das berechnete Interesse des Sortiments erfordert« usw. Ich behaupte: es ist ganz entschieden gegen das Interesse des Sortiments, wenn man regelmäßig, sobald man einer kleinen Gruppe von Behörden Ausnahmepreise bewilligt, das den Sortimentern mitteilen muß. Die Folge davon ist, daß das Sortiment die Sache liegen läßt, sich nicht mehr dafür verwendet. Nehmen wir folgenden Fall: Das Handelsministerium hat ein amtliches Werk für die Gewerbeaufsichtsbeamten herausgegeben. Dieses Buch ist in 120 Exemplaren gekauft und amtlich verteilt worden. Wenn ich angezeigt hätte: das Handelsministerium hat das Buch an die Gewerbeaufsichtsbeamten verteilt, so würde das Sortiment es nicht bestellt haben. So sind aber noch über tausend Exemplare davon durch das Sortiment verkauft worden. Ich bitte dringend, wenn Sie die Bestimmung nicht ganz streichen wollen, doch die alte Form wieder herzustellen. Auch der Grund, den Herr Springer angeführt hat, fällt durchaus in die Wag-schale. Der Verleger ist nicht in der Lage, sich jedesmal in die Karten gucken zu lassen. Er darf sich diese Fassung aus Konkurrenzrücksichten der Verleger unter sich nicht gefallen lassen. Auch aus diesem Grunde bitte ich, die Fassung des früheren Entwurfs wieder herzustellen.

Herr **Dr. Walter de Gruyter**: Meine Herren, der letzte Entwurf stellt, wie vorhin von Herrn Kreyenberg sehr klar ausgeführt worden ist, gegen den vorausgegangenen eine Verschlechterung für die Verleger dar. Aber nun soll auch der letzte, uns heute vorliegende Entwurf noch einmal zu unseren Ungunsten geändert werden, und ich wundere mich eigentlich, daß aus dem Kreise der Herren, die heute diesen Entwurf vertreten, nicht eine warnende Stimme laut wird. Ich kann das, was Herr Kreyenberg gesagt hat, nur unterstützen. Gewisse amtliche Publikationen würden überhaupt dem Verlage nicht mehr übergeben werden, wenn Sie die Worte »oder andere Behörden« streichen. Nehmen wir an, das Reichsamt des Innern vergibt eine Publikation und macht mir zur Pflicht: du mußt das Werk den und den Behörden — das sind alles Reichsbehörden — zum Vorzugspreise geben. In einem solchen Falle kann ich garnicht anders. Das sind aber nicht Behörden, die direkt vom Reichsamt des Innern ressortieren. Wie soll ich da verfahren? Soll ich erklären: ich kann das nicht? Soll die Publikation dem Buchhandel entzogen werden? Meinetwegen sagen Sie »und anderen Staatsbehörden«. Darüber läßt sich reden. — (Herr Dr. Ruprecht: Den Antrag habe ich formuliert!) — Ich möchte also noch einmal an Herrn Dr. Ruprecht und die übrigen Herren, die geglaubt haben, durch die uns vorliegende gedruckte Fassung beiden Gruppen gerecht zu werden, die Bitte richten, sich auf meinen Standpunkt zu stellen und zu sagen: nehmen wir den Absatz so an und nicht anders.

Herr **Dr. Wilhelm Ruprecht**: Meine Herren, als Mitverfasser des Entwurfs wollte ich keinen Abänderungsantrag stellen; aber nachdem Herr Dr. de Gruyter auf diesen Mittelweg hingewiesen hat, will ich verlesen, wie ich für meine Person allerdings die Fassung für besser halte:

Werke, bei deren Herausgabe Behörden auf Grund von Verträgen mitwirkend beteiligt sind, darf der Verleger durch das Sortiment oder direkt an diese Behörden sowie an deren Unterorgane und Beamten zu ermäßigtem Preise liefern.

Ist ein solches Werk unter Mitwirkung einer Staatsbehörde herausgegeben, so darf es auch anderen Staatsbehörden, in deren Wirkungsbereich es schlägt, sowie deren Unterorganen und Beamten zu ermäßigtem Preise geliefert werden.

Dadurch würde dem Verleger eine Freiheit gegeben, von deren Notwendigkeit in einzelnen Fällen ich überzeugt bin, und würden auf der anderen Seite dem Sortiment nicht die Kommunalbehörden genommen, die meistens recht gute Käufer sind. Ich glaube, daß dieser Vorschlag besser ist, als die Fassung des gedruckten Entwurfs.